

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach vom 23.05.2018

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-badkreuznach.de> erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und/oder Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstr. 11, 55583 Bad Kreuznach zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienststunden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses/oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in den folgenden Zeitungen: „Öffentlicher Anzeiger und Allgemeine Zeitung Bad Kreuznach“ bekannt gemacht.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss.

- (2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Bau-, Umwelt- und Dorfentwicklungsausschuss
 3. Schulträgerausschuss
 4. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus
 5. Feuerwehrausschuss
- (3) Der Schulträgerausschuss besteht aus 15 Mitgliedern und 15 Stellvertretern. Ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied müssen Lehrerin oder Lehrer der Grundschulen Feilbingert, Frei-Laubersheim und Pfaffen-Schwabenheim oder Elternteil einer Schülerin oder eines Schülers dieser Schulen sein.
- (4) Der Feuerwehrausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern sowie dem Wehrleiter und 2 stellv. Wehrleitern. Alle übrigen Ausschüsse bestehen aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern.
- (5) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter aus den übrigen Ausschüssen können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gewählt werden.
- (6) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wählen gemäß § 110 GemO ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden.
- (7) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Zuständigkeitsbereich werden vom Verbandsgemeinderat im Einzelfall festgelegt.
- (8) Die Aufgaben eines Werksausschusses werden von den jeweiligen sachlich zuständigen Ausschüssen wahrgenommen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die Ausschüsse

Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.

Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf die jeweiligen Ausschüsse erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht,

allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000,00 € zu erteilen,
 - b) Lieferungen und Leistungen von 12.500,00 € bis höchstens 80.000,00 € zu vergeben, soweit diese im Haushaltsplan veranschlagt sind.
- (5) Der Bau-, Umwelt- und Dorfentwicklungsausschuss wird ermächtigt, für Bauunterhaltung, Lieferungen und Leistungen Aufträge bis 20.000,00 € zu vergeben, soweit diese im Haushaltsplan veranschlagt sind.

§ 5

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Vergabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 12.500,00 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Stundung und Ratenzahlungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall mit jährlicher Berichtspflicht im Haupt- und Finanzausschuss

und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall mit jährlicher Berichtspflicht im Haupt- und Finanzausschuss,

6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 7

Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Verbandsgemeinde hat 3 Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates 20,00 € und für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung 15,00 € beträgt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag ersetzt, höchstens jedoch bis zum doppelten Betrag des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzungstag.
- (5) Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

§ 9
Aufwandsentschädigung für
Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse (gem. § 2 Abs. 5) und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ältestenrats

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrats der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, des Ältestenrats, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (3) Den ehrenamtlichen Beigeordneten werden während der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort gem. § 10 Absatz 2 KomAEVO erstattet.
- (4) Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.
- (5) Bei einer Änderung der Sätze des § 12 KomAEVO erfolgt eine entsprechende Änderung der Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

§ 12
Entschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 13
**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter,
Wehrleiter-Stellvertreter, Wehrführer des Jugendfeuerwehrwartes, Gerätewarte
Und Atemschutzgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr**

Der ehrenamtliche Wehrleiter, Wehrleiter-Stellvertreter und die Wehrführer sowie der Jugendfeuerwehrwart, die Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Ausgaben und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 1. den Wehrleiter zurzeit 270,00 €
 2. den Wehrleiter-Stellvertreter:
 - a) im Vertretungsfall nach § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der VO
 - b) die ständige monatliche Aufwandsentschädigung beträgt zur Zeit 100,00 €
 3. die Wehrführer (incl. Jugendfeuerwehrwart): zurzeit 60,00 € zzgl. 15,00 € pro weiteres Kfz
 4. den Gerätewart:
 - a) bei Stationierung eines TSF und TSFW oder grösser zurzeit 20,00 €
 - b) bei Stationierung eines LF 8/6 zurzeit 30,00 € zzgl. 15,00 € pro weiteres Kfz.
 - c) Elektrogerätewart 30,00 €
 5. den Atemschutzgerätewart:
Höchstsatz nach Verordnung 164,86 €
 6. Leiter Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) zurzeit 100,00 €
 7. Gerätewart Schlauchpflege: zurzeit 30,00 €
 8. Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart: 50 vH nach Ziff. 3
 9. Für alle Feuerwehreinsätze, bei denen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 – 6 LBKG Kostenersatz geltend gemacht werden kann, werden pro eingesetzter/eingesetztem Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann 6,11 €/Stunde an Aufwandsentschädigung vergütet.

- (3) Werden die Sätze des § 10 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 23.05.2018 nach vollzogener öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.07.2014 mit allen hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 23.05.2018



Marc Ullrich
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.